

FALLBEISPIELE AUS DEM BAURECHT

Erstattungsfähigkeit von Fahrtkosten bei Kleinaufträgen

Man kann die Diskussionen um die Frage der Erstattungsfähigkeit von Fahrtkosten bei Kleinaufträgen wohl schon als Klassiker bezeichnen. Regelmäßig liegt ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde:

Der Werkunternehmer wird telefonisch bestellt, um dringend notwendige Reparaturleistungen zu erbringen. Naturgemäß treffen die Vertragsparteien hinsichtlich der Einzelleistungen keine konkrete vertragliche Abrede über Preise, Art und Umfang der Werkleistungen. Der Werkunternehmer

nimmt telefonisch den Auftrag an und wird dort vorstellig, wo sich das betreffende Objekt befindet.

Nach Erbringung der Werkleistungen stellt der Werkunternehmer dem Besteller neben den erbrachten Werkleistungen pauschalierte Fahrtkosten für die An- und Abfahrt in Rechnung. Gegen Letztere wendet sich der Besteller und meint, die Fahrtkosten seien nicht vergütungspflichtig, sie seien unüblich. Zu Recht?

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.02.2012 (Aktenzeichen: 23 U 59/11) jedenfalls hinsichtlich der einmaligen An- und Abfahrt die Frage der Erstattungsfähigkeit geklärt.

Das Gericht gibt dem Werkunternehmer insoweit Recht, als die Erstattungsfähigkeit der Fahrtkosten bei einem einmaligen Auftrag von Werkleistungen gegeben ist, wenn diese in ein oder zwei Stunden auszuführen sind.

PRAXIS-TIPP

Um jegliche Streitigkeiten hinsichtlich der Frage der Erstattungsfähigkeit von An- und Abfahrtskosten zu vermeiden, ist der Werkunternehmer gut beraten, dieses bereits vor Fahrtantritt zu regeln und dies zu dokumentieren – auch bei telefonischen Aufträgen.

Im Rahmen unten beschriebener Kleinaufträge (für die Dauer von ein bis zwei Stunden), sollte der Auftraggeber hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von An- und Abfahrtskosten durchaus Einwendungen gegen diese berechtigten Kosten erheben. Mit der OLG-Entscheidung steht dem Werkunternehmer jedenfalls eine Argumentationshilfe zur Verfügung.

Autor: Jürgen Baumeister, PASCHEN Rechtsanwälte

Bei Werkleistungen, die über einen Zeitraum von mehreren Wochen zu erbringen sind, ist eine Berechnung der An- und Abfahrtszeiten nach Stunden nicht üblich, so das OLG Düsseldorf. In derartigen Fällen sei vielmehr davon auszugehen, dass der Unternehmer die mit der An- und Abfahrt seiner Arbeitnehmer verbundenen Kosten zum Gegenstand seiner Preiskalkulation für die Ausführung der Werkleistung gemacht habe, und zwar in der Regel auch dann, wenn sich der Leistungsort nicht am Ort der Betriebsstätte des Unternehmers befindet.